# Satzung des gemeinnützigen Vereins "helfen bewegt e. V."

Neufassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.08.2016

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen helfen bewegt nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e. V.". Der Sitz des Vereins ist Essen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung des Wohlfahrtswesens.

Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der Zwecke gemäß § 2 Abs. 1 sowie für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die steuerbegünstigten Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Soweit der Verein nicht im Wege der institutionellen Förderung tätig wird, verwirklicht er seine Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch die Förderung der Prof. Dr. Eggers Stiftung, die Jugendlichen und jungen Erwachsenen ab 14 Jahren hilft, die auf Grund einer psychotischen, Psychose ähnlichen oder sonstigen psychischen Erkrankung von einer seelischen Behinderung bedroht oder betroffen sind und somit Anspruch auf Eingliederungshilfe haben. Die Stiftung betreibt sozialpsychiatrische rehabilitative Wohnmodelle für junge Menschen, welche an einer Schizophrenie oder sonstigen psychischen Erkrankung leiden. Dieser Stiftungszweck soll unterstützt werden. Unterstützung anderer sozialer und künstlerischer Vereine, Vereinigungen, Initiativen und Zwecken.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung der Körperschaft oder Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit zulässig, an die Prof. Dr. Eggers Stiftung, andernfalls an

gemeinnützige Zwecke zur Verwendung Förderung der Musik, insbesondere der musikalischen Jugendbildung.

#### § 3 Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts. Bei nicht volljährigen Personen haben die Erziehungsberechtigten Personen in die Mitgliedschaftsantrag im Sinne des §107 BGB einzuwilligen.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen, wobei ausdrücklich auch die Anmeldung per E-Mail oder über ein Online-Anmeldeformular genügt. Darüber entscheidet der Vorstand.

Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

- 2) Die Mitgliedschaft endet
- 3) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes,
- 4) durch Austritt,
- 5) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwer wiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

# § 4 Mitgliedsbeiträge

- Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, deren Höhe mit Gründung des Vereins auf 5 EUR pro Monat zunächst festgelegt wird. Höhere Zahlungen sind als freiwillige Spende anzunehmen.
  - Über Änderungen der Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr.
- 2) Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### § 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

#### § 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus drei Personen, dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister (Gesamtvorstand).
- 2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vertretungsvorstandes sein.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- 4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden.
  - c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
  - d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
  - e) Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen.
  - f) Festlegung von Förderern und Veranstaltungen, die zur Förderung des Vereinszwecks dienen oder dienlich sind.
  - g) Freigabe von Presseerklärungen
- 5) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und alle drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden – auch in Eilfällen – spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet. Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung,
- die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
- die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.

6) Die pauschale Aufwandentschädigung des Vereins an Mitglieder des Vorstandes darf € 10,00 pro Person und Monat nicht übersteigen.

## § 6a Geschäftsführung

- 1) Der Verein hat eine(n) Geschäftsführer(in).
- 2) Die Geschäftsführung hat die laufenden Geschäfte des Vereins nach den Weisungen des Vorstandes und unter dessen Aufsicht zu führen. Sie ist bevollmächtigt, im Rahmen ihres Aufgabenbereiches den Vorsitzenden des Vorstandes und dessen Stellvertreter in deren Eigenschaft als gesetzliche Vertreter des Vereins zu vertreten.
- 3) Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind verpflichtet, den Weisungen der Geschäftsführung zu folgen. Art und Zahl der Angestellten und den Inhalt ihres Anstellungsverhältnisses bestimmt der Vorstand. Der Vorstand kann durch die Geschäftsordnung hierzu im begrenzten Umfange die Geschäftsführung ermächtigen.
- 4) Die Geschäftsführer können an den Versammlungen und Sitzungen der Organe des Vereins beratend teilnehmen, soweit nicht anders beschlossen.
- 5) Die Geschäftsführung ist mit einem angemessenen Stundensatz zu vergüten.

## § 7 Rechnungsprüfer

Der Verein hat bis zu zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

## § 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes, Entlastung des Vorstandes,
  - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
  - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Rechnungsprüfers und die Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes der Rechnungsprüfer,
  - e) Änderung der Satzung,
  - f) Auflösung des Vereins,
  - g) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
  - h) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

2)

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten acht Monaten eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder
- ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
- b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Anschreiben und Einladungen können sowohl in postalischer, wie auch elektronisch (z.B. per E-Mail) an die Mitglieder versandt werden. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Die Ergänzungen sind schriftlich an den Vorstand, z.H. des Vorstandsvorsitzenden zu richten. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

c) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangen. Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte anwesend ist.

Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann der stellvertretende Vorsitzende und zuletzt die übrigen Mitglieder. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

- d) Über die Mitgliederversammlung ist von dem Schriftführer ein Protokoll zu erstellen und zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
  - Ort und Zeit der Versammlung
  - Namen des Vorstandes und des Schriftführers
  - Zahl der erschienenen Mitalieder
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
  - die Tagesordnung
  - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung

- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.
- 3. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen gem. § 2 letzter Absatz einer gemeinnützigen Einrichtung zu. Über Änderungen kann die Mitgliederversammlung entscheiden, soweit zulässig.

Essen, den 26.08.2016

Sönke Deutschmann	The second secon	**************************************	
4 medercle			
Saskia Friederich			
Wh			
Dirk Fischer			
Thirt	I fen		
Heinz Hermanns	7		
Ilandia	Rofina	~~	
Klaudia Hofmann			
Wy William	hert		
Ulf Weinstock			

Essen, den 26.08.2016